

RS OGH 1962/9/11 8Ob281/62, 5Ob664/77

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.09.1962

Norm

ZPO §279

ZPO §332 Abs2

ZPO §365

ZPO §412

Rechtssatz

Bei Richterwechsel ist der neue Richter an den Auftrag des früheren Richters zum Erlag eines Kostenvorschusses zur Durchführung des Sachverständigenbeweises innerhalb einer bestimmten Frist gebunden. Dieser Beschluß hat durch den Richterwechsel seine Wirksamkeit nicht verloren. Das ergibt sich aus dem Zweck der oben angeführten Bestimmungen, insbesondere des § 412 Abs 2 ZPO. Die zuletzt angeführte Vorschrift dient der Unmittelbarkeit. Ihr Zweck geht aber nicht dahin, bereits vernichtete prozessuale Rechte wieder aufleben zu lassen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 281/62
Entscheidungstext OGH 11.09.1962 8 Ob 281/62
Veröff: EvBl 1963/10 S 18 = SZ 35/89
- 5 Ob 664/77
Entscheidungstext OGH 18.10.1977 5 Ob 664/77

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0040412

Dokumentnummer

JJR_19620911_OGH0002_0080OB00281_6200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at